KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Bahnübergänge an stillgelegten Strecken

und

ANTWORT

der Landesregierung

In Mecklenburg-Vorpommern sind im Laufe der Jahre viele Bahnstrecken stillgelegt worden, so auch die Strecke Neustrelitz-Feldberg. Gleichwohl ist diese Strecke an den Bahnübergängen weiterhin durch Warnkreuze mit den üblichen Abstandszeichen gesichert.

Das Befahren gesicherter Bahnübergänge, an denen wegen der Stilllegung nie ein Zug kommt, kann dazu führen, die Aufmerksamkeit an anderen Übergängen mit Zugverkehr zu mindern. Zudem wird bei Beachtung der nach § 19 StVO vorgeschriebenen Fahrweise der Verkehrsfluss grundlos beeinträchtigt.

1. Wie viele gesicherte Bahnübergänge gibt es in Mecklenburg-Vorpommern an stillgelegten Bahnstrecken?

Im Bereich der nicht bundeseigenen Eisenbahnen in Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit keine stillgelegten Bahnstrecken. Das Eisenbahn-Bundesamt hat auf Anfrage mitgeteilt, dass auch im Bereich der bundeseigenen Eisenbahnen derzeit keine stillgelegten Strecken auf dem Gebiet des Landes vorhanden sind. Demgemäß beträgt die Anzahl der an stillgelegten Eisenbahnbahnstrecken in Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen Bahnübergänge zum gegenwärtigen Zeitpunkt null.

Die in der Vergangenheit in Mecklenburg-Vorpommern stillgelegten Eisenbahnstrecken haben zwischenzeitlich einen neuen Betreiber beziehungsweise sind von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes freigestellt.

Die vom Fragesteller genannte Strecke Neustrelitz – Feldberg (Mecklenburg) ist nicht stillgelegt, sondern wegen Oberbaumängeln betrieblich gesperrt. Ein Rückbau der Bahnübergangsbeschilderung beziehungsweise Bahnübergangsicherungsanlagen ist demgemäß auch nicht erfolgt.

Das förmliche Verfahren zur Stilllegung von Eisenbahnstrecken ist in § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes geregelt. Vor der Einleitung des Verfahrens hat der bisherige Betreiber mit Dritten Verhandlungen zum möglichen Weiterbetrieb zu führen.

- 2. Ist vorgesehen, die Sicherungseinrichtungen zu beseitigen?
 - a) Wenn ja, wann soll das geschehen?
 - b) Wenn nicht, welche Gründe gibt es für den Erhalt der Sicherungseinrichtungen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.